



**SCOPE  
EUROPE**

# **Beitragssordnung der SCOPE Europe Monitoring für den Geodatenkodex akt. v2.2**

Beitragssordnung Monitoring Verhaltensregel zur datenschutzkonformen Verwendung straßenseitiger optischer Sensoren akt. v2.2

Dezember 2025

## Inhaltsverzeichnis

Beitragsordnung der SCOPE Europe Monitoring für den Geodatenkodex akt. v2.2 .....	1
Inhaltsverzeichnis.....	1
Herausgeber .....	2
Änderungsprotokoll .....	2
§ 1 Anwendungsbereich.....	3
§ 2 Entgelte.....	3
§ 3 Preisnachlässe .....	4
§ 4 Schlussbestimmungen .....	4

## Herausgeber

SCOPE Europe srl  
Rue de la Science 37  
1040 BRUSSELS  
<https://scope-europe.eu>  
[info@scope-europe.eu](mailto:info@scope-europe.eu)

Managing Director  
Gabriela Mercuri  
  
Company Register: 0671.468.741  
VAT: BE 0671.468.741

ING Belgium  
IBAN BE14 3631 6553 4883  
SWIFT / BIC: BBRUBEBB

## Änderungsprotokoll

Version	Datum der Änderung	Vorgenommene Änderungen
v1.1	Dezember 2025	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Änderung Herausgeber und Aktualisierung der Kodexversion</li></ul>
v.1.0	Dezember 2023	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Originalpublikation</li></ul>

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Beiträge im Zusammenhang der Überwachungstätigkeiten der privaten Überwachungsstelle im Sinne der Regelungen in Abschnitt 5 Absatz 1 der Unterwerfungserklärung für Unternehmen, die sich der Verhaltensregel zur datenschutzkonformen Verwendung straßenseitiger optischer Sensoren in der Version 2.1 oder etwaigen Folgeversionen (im Folgenden „**Geodatenkodex**“) unterworfen haben.
- (2) Die konkreten Beiträge für die Leistungen werden in § 2 festgelegt.

## § 2 Entgelte

- (1) Für die Überwachung gemäß Abschnitt 10 des Geodatenkodex in Verbindung mit den anwendbaren Verfahrensordnungen der privaten Überwachungsstelle sind jährlich gemäß folgender Staffelung zu entrichten:

<u>bis 100.000.000</u>	<u>1.500,00 EUR</u>
<u>mehr als 100.000.000</u>	<u>2.500,00 EUR</u>

(2) Außergewöhnliche Aufwände sind Gegenstand aufwandsbezogener Entgelte. Außergewöhnliche Aufwände sind etwa anzunehmen, wenn und soweit die private Überwachungsstelle bereitgestellte Informationen ausschließlich durch Vor-Ort Überprüfungen nachprüfen kann, z.B., weil das Unternehmen anderweitige Möglichkeiten verweigert. Außergewöhnliche Aufwände sind auch anzunehmen, wenn ein Unternehmen ungebührlich Informationen fehlerhaft oder missverständlich bereitstellt und hierdurch der privaten Überwachungsstelle signifikant überdurchschnittliche Aufwände entstehen.

(3) Die private Überwachungsstelle kann auf die Erhebung der aufwandsbezogenen Entgelte gem. § 2 Abs. (2) verzichten.

(4) Aufwandsbezogene Entgelte werden auf Basis eines Stundensatzes berechnet. Die kleinste Zeiteinheit ist eine viertel Stunde. Der Stundensatz beträgt 200,- EUR.

(5) Alle Preise und Beiträge verstehen sich exklusive etwaig anfallender Umsatzsteuer.

(6) Diensteanbieter, die im Laufe eines Kalenderjahres Ihre Unterwerfung unter den Geodatenkodex kündigen, bleiben für das Jahr, in welchem die Kündigung zugeht, in vollem Umfang verpflichtet, den für die Überwachung zu zahlenden Betrag an die private Überwachungsstelle zu entrichten.

(7) Vorbehaltlich der Entscheidung des für die Verwaltung des Geodatenkodex zuständigen Gremiums des Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V., können neben den für die

Überwachungsdienste anfallenden Entgelte auch Beiträge zur gemeinsamen Kostentragung der zentralen und gemeinsamen Informationsstelle erhoben werden, vgl. 9.2 Abs. (3) des Geodatenkodex. Soweit solche Beiträge anfallen, obliegt die Festlegung der Beiträge dem für die Verwaltung zuständigen Gremium und diese Beiträge sind durch die Überwachungsstelle transparent zu kommunizieren.

### **§ 3 Preisnachlässe**

- (1) Preisnachlässe können gewährt werden, soweit diese in dieser Beitragsordnung vorgesehen sind.
- (2) Preisnachlässe sind nur zulässig, wenn und soweit diese transparent und öffentlich kommuniziert werden und allen die Voraussetzung erfüllenden Diensteanbietern gewährt wird. Individualnachlässe sind unzulässig.
- (3) Entsprechend Abs. (1) ist die private Überwachungsstelle berechtigt Diensteanbietern, die sich dem Geodatenkodex erstmalig unterwerfen, einen Preisnachlass zu gewähren. Näheres regelt diese Beitragsordnung.
- (4) Preisnachlässe sind zeitlich auf einen konkreten Aktionszeitraum zu befristen. Ein Aktionszeitraum soll sechs Monate nicht überschreiten. Es können sich mehrere, inhaltlich identische Aktionszeiträume aneinander anschließen.
- (5) Diensteanbieter gelten i.S.v. Abs. (3) S. 1 als sich dem Geodatenkodex erstmalig unterwerfend, wenn und soweit Diensteanbieter seit mindestens zwölf (12) vollen Monaten weder dem Geodatenkodex in seiner aktuellsten Version (derzeit v2.1) oder einer Vorgängerversion unterworfen waren.
- (6) Der Preisnachlass nach Abs. (3) darf über einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren 40% nicht übersteigen. Soweit ein Diensteanbieter sich zur Vorauszahlung der Beiträge für mindestens zwei Kalenderjahre verpflichtet, darf der Preisnachlass 50% nicht übersteigen.
- (7) Soweit die Voraussetzungen nach Abs. (4) und (6) erfüllt werden, kann das Nähere von der privaten Überwachungsstelle festgelegt werden.

### **§ 4 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Beitragsordnung wird regelmäßig evaluiert, spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Beitragsordnung.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorgaben der Unterwerfungserklärung sowie Verfahrensordnungen der privaten Überwachungsstelle.



**SCOPE**  
EUROPE